

Juli 2026

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Das digitale Daumenhoch: Wann ein Like noch keine Ehrenbeleidigung ist
- Mietzins rauf, Klausel weg: Was bei Wertsicherung bleibt

Darüber hinaus wird auf die nächste Anwendungsstufe der KI-Verordnung ab 2. August 2026 hingewiesen.

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.updates unter ausschließlicher Verwendung von KI.

1. Judikatur

► **Das digitale Daumenhoch: Wann ein Like noch keine Ehrenbeleidigung ist:** In der Entscheidung vom 26.5.2026 befasste sich der OGH in der Rechtssache 6 Ob 26/26f mit einer Frage, die im Alltag sozialer Medien ebenso häufig wie rechtlich heikel ist: Welche Bedeutung hat ein bloßes „Gefällt mir“ unter einem fremden Kommentar? Der Kläger hatte auf Facebook ein Posting über eine Familienfeier samt Foto von sich und seiner Ehefrau veröffentlicht. Ein dritter Nutzer reagierte darauf mit einer beleidigenden Äußerung über den Kläger. Die Beklagte setzte unter diesen Kommentar ein Like. Der Kläger wollte ihr mit einstweiliger Verfügung verbieten lassen, beleidigende Äußerungen über ihn zu „ liken“. Rechtlich ging es vor allem um § 1330 ABGB, also um Ehrenbeleidigung und Rufschädigung. Der OGH stellte zunächst klar, dass auch ein Bildzeichen oder eine digitale Reaktion grundsätzlich eine Äußerung sein kann. Maßgeblich ist aber nicht, was die klickende Person subjektiv sagen wollte, sondern wie durchschnittliche Betrachter den Like im konkreten Kommunikationszusammenhang verstehen. **Ein Like bedeutet daher nicht automatisch eine volle Zustimmung zu jedem beleidigenden Inhalt eines fremden Postings.** Im konkreten Fall sah der OGH darin eher eine unspezifische Antipathie gegen den Kläger oder gegen dessen öffentliche Darstellung privaten Eheglücks. Das reicht für eine Ehrenbeleidigung nicht aus. Die einstweilige Verfügung wurde daher

abgewiesen. Die Entscheidung ist besonders spannend, weil sie § 1330 ABGB in die Sprache sozialer Medien übersetzt: Auch digitale Mini-Reaktionen können rechtlich relevant sein, aber ihr Inhalt muss sorgfältig aus dem Kontext erschlossen werden. Nicht jeder Klick ist schon eine eigene Beleidigung. (6 Ob 26/26f)

▷ **Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 18, 35, 208 f
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fall 161b
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 67, 89 und unter den Begriffen „Ehrenbeleidigung“ und „Rufschädigung“

▷ **Mietzins rauf, Klausel weg: Was bei Wertsicherung bleibt:** Mit Entscheidung vom 28.4.2026 behandelte der OGH in der Rechtssache 1 Ob 2/26i eine für viele Mietverhältnisse praktische Frage: Fällt eine gesamte Wertsicherung weg, wenn nur ein Teil der vertraglichen Regelung zur Vorschreibung und Fälligkeit unwirksam ist? Der Mieter verlangte von der Vermieterin die Rückzahlung von Mietzinsbeträgen, weil die im Mietvertrag enthaltene Wertsicherungsklausel seiner Ansicht nach unwirksam sei. Das Berufungsgericht unterschied zwischen der eigentlichen Valorisierungsvereinbarung einerseits und den vertraglichen Modalitäten ihrer Geltendmachung andererseits. Der OGH bestätigte diese Sichtweise. Die Klausel sei teilbar, weil die Vereinbarung über die Bedingungen der Wertsicherung und jene über Vorschreibung und Fälligkeit jeweils eigenständige Regelungsbereiche bilden. Fällt die unzulässige Modalitätenregelung weg, wird die Valorisierung dadurch nicht undurchführbar. **An die Stelle des unwirksamen Vertragsteils tritt hier nicht irgendeine richterliche Vertragsrettung, sondern das zwingende Mietrecht des § 16 Abs 9 MRG.** Der OGH sah darin keinen Widerspruch zur EuGH-Rechtsprechung über missbräuchliche Klauseln, weil § 16 Abs 9 MRG gerade zwingend vorgibt, unter welchen Voraussetzungen ein erhöhter Mietzins geltend gemacht werden darf. Die Subsumtion ist daher klar: Die vertragliche Abweichung zulasten des Mieters ist unwirksam; die zulässig vereinbarte Wertsicherung als solche bleibt aber bestehen und wird nach den gesetzlichen Spielregeln geltend gemacht. Für die Praxis bedeutet das: Nicht jede fehlerhafte Mietvertragsklausel bringt automatisch die gesamte Indexierung zu Fall. (1 Ob 2/26i)

▷ **Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 72, 172 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fall 208
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 46, 57 ff, 80 ff und unter den Begriffen „Bestandvertrag“ und „Transparenzgebot“

2. Gesetzgebung

▷ **KI-Verordnung: Die nächste Anwendungsstufe rückt näher:** Die Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz ist bereits in Kraft, wird aber stufenweise anwendbar. Nach dem bereits seit 2.2.2025 geltenden Verbot bestimmter KI-Praktiken folgt mit 2.8.2026 der allgemeine Anwendungszeitpunkt weiterer Teile der Verordnung. Für zivil- und digitalisierungsrechtliche Zusammenhänge besonders relevant sind die Transparenzpflichten: Wer bestimmte KI-Systeme einsetzt, muss Nutzer etwa darüber informieren, dass sie mit einem KI-System interagieren, sofern dies nicht ohnehin offensichtlich ist. Bei generativer KI und synthetischen Inhalten gewinnen Kennzeichnungspflichten besondere Bedeutung, weil Adressaten erkennen können müssen, ob ein Inhalt künstlich erzeugt oder manipuliert wurde. **Für die Praxis bedeutet das: KI-Compliance wird ab August 2026 nicht mehr bloß Zukunftsmusik sein, sondern muss organisatorisch, technisch und vertraglich umgesetzt werden.** Dies betrifft insbesondere Unternehmen, Hochschulen, Plattformen und sonstige Organisationen, die KI-Systeme in Kommunikations-, Beratungs-, Bewertungs- oder Entscheidungsprozessen einsetzen. Für das Zivilrecht stellen sich daran anschließend klassische Fragen: Wer haftet bei fehlerhaften KI-Ausgaben? Welche Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten bestehen im Vertragsverhältnis? Und wann können intransparente KI-Nutzungen zu Irrtum, Schadenersatz oder lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen führen? Das Update sollte daher schon jetzt als Erinnerung verstanden werden, bestehende KI-Anwendungen zu inventarisieren und rechtlich einzuordnen.

▷ **Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 295d ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fragen zu E-Commerce/Digitalisierung
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 100 f, 110 f und unter den Begriffen „Künstliche Intelligenz“.